

## **Bestattungs- und Friedhofreglement Bramboden**

Die Einwohnergemeinde Romoos erlässt, gestützt auf § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965, folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement für die Kirchgemeinde Bramboden:

### **I. Aufsicht und Verwaltung**

Art. 1

Zuständigkeit Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates Romoos.

Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Kirchenrates Bramboden den/die FriedhofverwalterIn und den Totengräber.

Der Friedhof ist im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpfund-Stiftung Bramboden.

### **II. Meldepflicht und Einsargen**

Art. 2

Meldepflicht Die Meldepflicht von Todesfällen und Leichenfunden wird in der eidg. Verordnung über das Zivilstandswesen geregelt.

Art. 3

Einsargen Nachdem der Tod ärztlich festgestellt wurde, ist die Leiche sofort einzusargen.

### **III. Bestattung**

Art. 4

Anordnung der Bestattung Der/die FriedhofverwalterIn trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:  
a) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterlassenen und dem zuständigen Pfarramt.  
b) Meldung an den Totengräber.

#### Art. 5

Bestattungsbewilligung

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod bestattet werden.

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das Zivilstandsamt auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn der Amtsstatthalter die Bestattung bewilligt hat.

#### Art. 6

Leichenüberführung  
Totenkapelle

Die Verstorbenen sollen unmittelbar nach dem Tod in eine gekühlte Totenkapelle einer Nachbargemeinde überführt werden.

Der/die FriedhofverwalterIn kann Ausnahmen bewilligen, sofern kein Grund für die sofortige Aufbahrung des/der Verstorbenen in der Leichenhalle vorliegt. Die Leiche muss jedoch spätestens am Tag vor der Bestattung in die Totenkapelle überführt werden.

Für den Transport von Leichen ins Ausland oder auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses (Amtsstatthalteramt).

#### Art. 7

Mitwirken  
kirchlicher  
Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Dabei ist den berechtigten Wünschen der Angehörigen nach Möglichkeit zu entsprechen.

Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Zivile  
Bestattung

Lehnt der/die Verstorbene eine kirchliche Bestattung ab oder verweigern die kirchlichen Organe ihr Mitwirken, so erfolgt die zivile Bestattung, die vom/von der FriedhofverwalterIn festgelegt wird. Ein Mitglied des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Leichenträger

Die Leichenträger sind durch die Angehörigen des/der Verstorbenen zu bestimmen.

#### Art. 8

Bestattungsart

Es wird zwischen Erdbestattung und Urnenbestattung unterschieden. Hat der/die Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung zu entsprechen. Fehlt eine solche Erklärung, können die nächsten Angehörigen oder der/die gesetzliche VertreterIn des Verstorbenen die Bestattungsart bestimmen.

#### Art. 9

Grabesruhe	Die Grabesruhe dauert: <ul style="list-style-type: none"><li>• Für Erdbestattung 20 Jahre</li><li>• Für Urnengräber 10 Jahre</li></ul> Kein Grab darf vor Ablauf dieser Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes/der Kantonsärztin oder der Anordnung des Untersuchungsrichters/der Untersuchungsrichterin.
------------	---

#### Art. 10

Ende der Grabesruhe	Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und Pflanzen nach der Aufforderung durch den/die FriedhofverwalterIn durch die Angehörigen wegzuräumen. Wird dies innerhalb der gesetzten Frist versäumt, hat dies der/die FriedhofverwalterIn zu tun. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden.
---------------------	---

Sind keine Angehörigen erreichbar, erfolgt die Bekanntmachung im Luzerner Kantonsblatt. Reagieren keine Angehörigen innert der gesetzten Frist, nimmt die Kirchgemeinde an, dass die Angehörigen auf ihren Eigentumsanspruch verzichten. Ein sich allenfalls ergebender Erlös (Verkauf der Grabdenkmäler) fällt in die Kirchgemeindekasse.

#### Art. 11

Grabbelegung	Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen</li><li>b) Familiengräber, sofern die Konzession noch mindestens 20 Jahre läuft oder verlängert werden kann.</li><li>c) Urnenbestattung in Familiengräber, falls die Konzession noch mindestens 10 Jahre läuft oder verlängert werden kann.</li><li>d) Urnen in allen andern Gräbern, sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mind. 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Verwandten bzw. eine nahe Verwandte oder den Ehegatten/die Ehegattin handelt.</li></ul>
--------------	---

#### Art. 12

Kosten	Die Kosten für das Öffnen und Schliessen des Grabes, sowie die Bemühungen des Friedhofverwalters bzw. der Friedhofverwalterin gehen zu Lasten des/der Verstorbenen bzw. der Erben, und werden vom Kirchenrat festgesetzt.
--------	---

Erfolgt die Bestattung von Einwohnern der Kirchgemeinde Bramboden nicht auf dem Friedhof Bramboden, so werden keine Kosten vergütet oder übernommen.

Art. 13

Verstorbene aus andern Gemeinden Bestattungen von Personen, welche ausserhalb der Kirchgemeinde Bramboden wohnhaft gewesen sind, können nur in Ausnahmefällen auf dem Friedhof Bramboden, mit Bewilligung des Kirchenrates, gegen eine festzusetzende Gebühr (Gastleichengebühr) erfolgen.

Art. 14

Schicklichkeit Bei den Bestattungen sind Ortsbrauch und die Wünsche des Pfarramtes möglichst zu berücksichtigen. Sie haben stets in würdiger Form stattzufinden.

#### **IV. Friedhof**

Art. 15

Begräbnis-gemeinde Der Friedhof Bramboden ist die ordentliche Begräbnisstätte für die EinwohnerInnen im Bereich der Kirchgemeinde Bramboden.

Art. 16

Ordnung Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der öffentlichen Hand.  
Sie verdienen als letzte Ruhestätten unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

Spielen oder das Befahren des Friedhofes mit Velos oder Motorfahrzeugen ist untersagt. Das Mitnehmen von Tieren ist untersagt.

Art. 17

Haftung Die Kirchgemeinde und der/die FriedhofverwalterIn übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird jede Haftung bei Entwendungen und Diebstahl abgelehnt.

## Art. 18

Gräberarten: Zur Bestattung stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber (Urnfriedhof wird in nächster Zeit eingerichtet)

Totgeborene werden in einem vom Kirchenrat bestimmten Grab beigesetzt.

## Art. 19

Gräber-  
reihenfolge

Die Bestattungen auf dem ganzen Friedhof erfolgen der Reihe nach.

Die Anordnung der Grabreihen und der einzelnen Gräber bestimmt der Kirchenrat und ist im Friedhofplan festgehalten.

## Art. 20

Familiengräber

Der Friedhof Bramboden hat Platz für Familiengräber. Reservationen sind möglich. Für Familiengräber beträgt die Konzessionsdauer 40 Jahre mit einem Bestattungsrecht für die ersten 20 Jahre.

Tarif

Der Kirchenrat legt den Tarif für die Reservation der Familiengräber fest.

Die Grabgebühren fallen in die Kasse der Kirchgemeinde Bramboden.

## Art. 21

Urnengräber

Die Urnengräber befinden sich an einem besonderen Platz nach Friedhofplan. Eine Grabes-Reservation ist nicht möglich.

## V. Grabdenkmäler

### Art. 22

Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen den ästhetischen Anordnungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Inscription	Die Inschriftentafeln der Urnengräber sind einheitlich zu gestalten und im gleichen Material zu halten.
Masse	Die Höhe der Grabdenkmäler darf 1.40 m inkl. Sockel nicht übersteigen.  Die Breite der Einfassung darf nicht mehr als 70 cm betragen. Die Grabmäler dürfen diese Breite nicht überragen.  Die Breite der Familiengräber beträgt 1.40 m.  Art. 23
Bewilligungspflicht	Für die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern bedarf es der Bewilligung des Kirchenrates.  Für Grabdenkmäler ist Naturstein oder Holz zu verwenden. Schmiedeeisen, Bronze etc. sind als Neben-Material (Kruzifix, Figuren, Beschriftung usw.) erlaubt.  Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese Grabmäler auf Kosten der ErstellerIn entfernt werden.  Art. 24
Stellen der Denkmäler	Um Senkungen zu vermeiden, dürfen Grabdenkmäler erst nach Bestehen eines soliden Fundamentes, frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.  Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind durch die Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen. Wird dies unterlassen, hat dies der/die FriedhofverwalterIn auf Kosten der Angehörigen vorzunehmen.  Drei Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr erstellt werden.

## **VI. Grabschmuck und Bepflanzung**

Gestaltung	Art. 25  Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen.
------------	---

Dabei ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Sträucher und Bäume dürfen die maximale Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Grabeinfassung nicht überragen. Die Grabgestaltung darf die Nachbargräber und das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

Nicht gestattet sind elektrisch betriebene Lampen und Laternen, sowie giftige oder sonst gesundheitsgefährdende Pflanzen und Sträucher (z.B. Zierwachholder wegen Übertragung des Gitterrostes).

Sauberkeit u.  
Ordnung

Jeder Grabeigentümer und dessen Angehörige sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen auch hinter den Grabdenkmälern keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen deponiert werden. Verwelkte Kränze sind in den dafür bereitgestellten Container zu werfen. Alle restlichen Abfälle sind von den Angehörigen mitzunehmen und selber zu entsorgen. Kränze sind spätestens 2 Monate nach der Beerdigung zu entfernen.

Art. 26

Grabpflege

Es ist Sache der nächsten Angehörigen ein Grabmal zu erstellen und für die Bepflanzung und den Grabunterhalt besorgt zu sein.

Der Kirchenrat ist befugt, für den Grabunterhalt eine finanzielle Sicherstellung zu verlangen.

Bei Vernachlässigung kann er nach erfolgloser Aufforderung den Unterhalt auf Kosten der Hinterbliebenen selber veranlassen.

Art. 27

Unterhalt v.  
reservierten  
Gräbern

Bei reservierten, leeren Familiengräbern ist der Grabunterhalt Sache des Inhabers/der Inhaberin. Wird der Unterhalt eines reservierten Grabes trotz Mahnung vernachlässigt, so organisiert der/die FriedhofverwalterIn den Unterhalt auf Rechnung des Inhabers/der Inhaberin. Verweigert diese/r die Übernahme der Kosten, kann der/die FriedhofverwalterIn die Reservation ohne weiteres und ohne jegliche Entschädigung als aufgehoben erklären.

Art. 28

Allgemeiner  
Unterhalt

Der allgemeine Friedhofunterhalt geht zu Lasten der Kirchgemeinde Bramboden.

Die Einwohnergemeinde Romoos stellt einen abschliessbaren Kehrichtcontainer zur Verfügung und übernimmt auch dessen Leerungen. Für ausserordentliche Auslagen kann die Einwohnergemeinde Romoos um einen Beitrag angegangen werden.

## VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

### Art. 29

Ausführungs-  
bestimmungen Der/die FriedhofverwalterIn ist im Einvernehmen mit dem Kirchenrat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit dieses Reglement keine Regelung trifft. Der Kirchenrat legt die Ansätze der Grabreservierungen, Grabgebühren und Bestattungskosten fest. Diese sind den veränderten Verhältnissen anzupassen.

### Art. 30

Beschwerde Gegen Verfügungen des Kirchenrates kann beim Gemeinderat und gegen Entscheide des Gemeinderates beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefristen betragen 20 Tage.

### Art. 31

Inkrafttreten Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung ersetzt alle bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Begräbniswesen der Kirchgemeinde Bramboden. Sie tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung Romoos und Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Bestattungswesen betreffenden Bestimmungen gelten diejenigen der kant. Verordnung über das Bestattungswesen.

Bramboden, 11. Dez. 2006

#### RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE BRAMBODEN

Der Präsident:  
Willi Renggli

Die Aktuarin  
Elisabeth Aregger-Rettig

#### GEMEINDERAT ROMOOS

Der Präsident  
Franz Koch

Der Gemeindeschreiber  
Willy Schmid